

Geschäftsverzeichnismrn. 6892 und 6994

Entscheid Nr. 77/2019
vom 23. Mai 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 14 § 1^{ter} und § 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung, gestellt vom Polizeigericht Westflandern, Abteilung Veurne.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, P. Nihoul, T. Giet und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In zwei Urteilen vom 19. März 2018 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen A.P. bzw. D.G., deren Ausfertigungen am 4. April 2018 bzw. am 10. August 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen sind, hat das Polizeigericht Westflandern, Abteilung Veurne, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1) Verstößt Artikel 14 § 1^{ter} des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem in diesem Artikel 14 § 1^{ter} bestimmt wird, dass der einfache Aufschub und der Aufschub mit Bewährungsauflagen widerrufen werden können, wenn die Person, die (1) wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei oder seine Ausführungserlasse oder (2) gleichzeitig wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei oder seine Ausführungserlasse und wegen eines Verstoßes gegen die Artikel 419 oder 420 des Strafgesetzbuches Gegenstand dieser Maßnahme ist, während der Probezeit eine neue Straftat begangen hat, die eine Verurteilung aufgrund des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei zur Folge gehabt hat, und zwar ohne dass dabei je nach der Art des Verstoßes oder der Schwere der Verurteilung unterschieden wird, während in dem Fall, dass die Maßnahme wegen anderer als der in Artikel 14 § 1^{ter} des Gesetz vom 29. Juni 1964 erwähnten Straftaten getroffen wurde, der Aufschub gemäß Artikel 14 § 1^{bis} dieses Gesetzes erst widerrufen werden kann, wenn während der Probezeit eine neue Straftat begangen wurde, die eine Verurteilung zu einer effektiven Hauptgefängnisstrafe von mindestens einem Monat und höchstens sechs Monaten oder zu einer gleichwertigen Strafe, die gemäß Artikel 99^{bis} des Strafgesetzbuches berücksichtigt wird, zur Folge gehabt hat?

2) Verstößt Artikel 14 § 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem in diesem Artikel 14 § 3 bestimmt wird, dass die Widerrufsklage wegen Nichteinhaltung der auferlegten Auflagen spätestens binnen einem Jahr nach Ablauf der in Artikel 8 dieses Gesetzes erwähnten Frist eingereicht werden muss, während in dem Fall, dass der einfache Aufschub oder der Aufschub mit Bewährungsauflagen widerrufen wird, weil während der Probezeit gemäß Artikel 14 § 1^{ter} dieses Gesetzes eine neue Straftat begangen wurde, die in Artikel 14 § 3 dieses Gesetzes bestimmte (Ausschluss-)Frist von einem Jahr nicht gilt? ».

Diese unter den Nummern 6892 und 6994 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext

B.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf Artikel 14 § 1^{ter} und § 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung (nachstehend: Gesetz vom 29. Juni 1964).

Die Rechtssachen vor dem vorlegenden Richter beziehen sich auf Verurteilungen zu Strafen unter Anordnung des Aufschubs und dessen Widerruf in Verkehrssachen.

B.2. Mit dem vollständigen oder teilweisen Aufschub der Vollstreckung strafrechtlicher Verurteilungen erlaubt der Gesetzgeber es dem Richter, die Strafe, die er auferlegen möchte, zu differenzieren unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters und seiner Vergangenheit, der Art der Taten, der Aussicht auf eine Rückfälligkeit des Täters und der möglicherweise eine Sozialisierung beeinträchtigenden Folgen einer Vollstreckung. Der Aufschub lässt insbesondere darauf hoffen, dass der Täter nicht rückfällig wird, weil er sonst Gefahr läuft, dass der Aufschub aufgehoben wird.

B.3.1. Eine Verurteilung unter Anordnung des Aufschubs impliziert, dass die Strafe während einer vom Gericht bestimmten Frist nicht vollstreckt werden kann (Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1964). Die Verjährung der verhängten Strafe ist angesichts dieses gesetzlichen Hindernisses während der Probezeit gehemmt.

Wenn die Probezeit des Verurteilten günstig verläuft, ist nach deren Ablauf das Recht auf Vollstreckung der verhängten Strafen endgültig erloschen und wird davon ausgegangen, dass der Verurteilte die Strafe verbüßt hat. Wenn die Probezeit hingegen ungünstig verläuft (Nichteinhaltung der Bewährungsaufgaben oder Verurteilung wegen der Begehung einer neuen Straftat), kann nach Widerruf durch den Richter auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Artikel 14 § 1^{bis} bis § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1964) die aufgeschobene Strafe doch noch vollstreckt werden.

B.3.2. Artikel 14 § *1bis* des Gesetzes vom 29. Juni 1964 bestimmt:

« Der Aufschub kann widerrufen werden, wenn während der Probezeit eine neue Straftat begangen worden ist, die eine Verurteilung zu einer effektiven Hauptgefängnisstrafe von mindestens einem Monat und höchstens sechs Monaten oder zu einer gleichwertigen Strafe, die gemäß Artikel 99bis des Strafgesetzbuches berücksichtigt wird, zur Folge gehabt hat.

In diesem Fall findet das in § 2 Absatz 2 und 3 vorgesehene Verfahren Anwendung ».

B.3.3. Artikel 14 § *1ter* des Gesetzes vom 29. Juni 1964 bestimmt:

« Der einfache Aufschub und der Aufschub mit Bewährungsauflagen können ebenfalls widerrufen werden, wenn die Person, die wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei oder seine Ausführungserlasse Gegenstand dieser Maßnahme ist, während der Probezeit eine neue Straftat begangen hat, die eine Verurteilung aufgrund des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei zur Folge gehabt hat.

Absatz 1 gilt ebenfalls, wenn die Maßnahme gleichzeitig für einen Verstoß gegen das Gesetz vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei oder seine Ausführungserlasse und für einen Verstoß gegen die Artikel 419 oder 420 des Strafgesetzbuches getroffen worden ist.

Auch in diesem Fall ist das in § 2 Absätze 2 und 3 erwähnte Verfahren anwendbar ».

Dieser besondere Grund für den Widerruf des Aufschubs in Verkehrssachen unterliegt gewissen Bedingungen. Die erste Bedingung beinhaltet, dass einem Verurteilten wegen Verkehrsverstößen ein Aufschub gewährt wurde. Die zweite Bedingung beinhaltet, dass der vorerwähnte Verurteilte während seiner Probezeit eine neue Straftat begangen hat, die aufgrund des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei zu einer Verurteilung geführt hat.

Der Gesetzgeber wollte eine spezifische Widerrufsregelung für Verkehrssachen einführen, um die Zahl der Verkehrstoten zurückzudrängen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2880/001, S. 3). Diese besondere und weite Widerrufsregelung wurde wie folgt näher erläutert:

« On est conscient que de cette manière, une large possibilité de révocation est créée pour les affaires en matière de circulation. Le Ministère public décidera toutefois en première instance s'il y a lieu d'assigner en vue de la révocation. Dans l'affirmative, le juge peut

statuer sur l'opportunité d'une révocation éventuelle, compte tenu des circonstances du dossier.

En effet, la révocation n'est actuellement possible qu'en cas de nouvelle condamnation à une peine criminelle ou une peine d'emprisonnement principal d'au moins un mois. Or, les cas de peines d'emprisonnement prévus dans la loi relative à la police de la réglementation routière sont rares et rendent par conséquent la révocation de la suspension du prononcé fort théorique » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2880/001, S. 14).

B.3.4. Artikel 14 § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 bestimmt:

« Der Aufschub mit Bewährungsauflagen kann widerrufen werden, wenn die Person, der diese Maßnahme auferlegt worden ist, die auferlegten Auflagen nicht einhält.

In diesem Fall lädt die Staatsanwaltschaft nach Bericht der auf Widerspruch abzielenden Kommission den Betreffenden im Hinblick auf die Widerrufung des Aufschubs vor das Gericht Erster Instanz seines Wohnortes oder, in dem in § 1ter erwähnten Fall, vor das Polizeigericht des Ortes des Verstoßes, und dies innerhalb derselben Fristen, unter denselben Bedingungen und in denselben Formen wie in Korrektionsachen. Dasselbe gilt für den Widerruf eines vom Assisenhof ausgesprochenen Aufschubs. Widerruft das erkennende Gericht den Aufschub nicht, kann es neue Auflagen an den bei der ersten Verurteilung angeordneten Aufschub mit Bewährungsauflagen knüpfen.

Gegen diese Entscheidungen können die im Strafprozessgesetzbuch vorgesehenen Rechtsmittel eingelegt werden ».

B.3.5. Artikel 14 § 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 bestimmt:

« Die Widerrufsklage wegen Nichteinhaltung der auferlegten Auflagen muss spätestens binnen einem Jahr nach Ablauf der in Artikel 8 erwähnten Frist eingereicht werden. Sie verjährt nach Ablauf eines Jahres ab dem Tag, an dem das zuständige Gericht mit der Klage befasst worden ist ».

Diese Bestimmung unterwirft die Widerrufsklage hinsichtlich des Aufschubs mit Bewährungsauflagen wegen der Nichteinhaltung der auferlegten Auflagen zwei aufeinanderfolgenden Fristen. Bei der ersten Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist, über die die Staatsanwaltschaft zur Erhebung der Klage verfügt, die zweite bezieht sich auf das Gericht, das über diese Klage zu befinden hat.

B.3.6. Um die Widerrufsklage nicht auszuschließen, sind in Bezug auf die Verjährung der Strafe besondere Regeln vorgesehen. Nach Ablauf der Probezeit bleibt die Verjährung der Strafe während der Zeit gehemmt, die erforderlich ist, um den Widerruf wegen der

Nichteinhaltung der auferlegten Auflagen zustande zu bringen (Artikel 18 § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1964).

Der Zeitraum, in dem dieser Widerruf möglich ist, wurde kurz gehalten, indem die Erhebung der Widerrufsklage nach Artikel 14 § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Ablauf der Probezeit unterworfen wurde (Artikel 14 § 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1964).

Keine einzige spezifische Bestimmung regelt hingegen die Verjährung der Strafe unter Anordnung des Aufschubs, wenn dieser Aufschub wegen einer neuen Verurteilung aufgrund einer Verkehrsstraftat, die während der Probezeit begangen worden ist, widerrufen werden kann. Insbesondere im Lichte der Ausführungen in B.3.1 ist anzunehmen, dass der Widerruf nach der vom Richter festgelegten Probezeit wegen einer neuen Straftat, die in dieser Zeit begangen worden ist, dazu führt, dass die Verjährungsfrist bezüglich der Strafe, die ursprünglich mit dem widerrufenen Aufschub einherging, am Ende der Probezeit zu laufen beginnt.

Für die Erhebung der Widerrufsklage aufgrund einer Verurteilung wegen einer neuen Verkehrsstraftat wurde im Übrigen keine besondere Frist festgelegt.

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.4. Die erste Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 14 §1^{ter} des Gesetzes vom 29. Juni 1964 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, weil er die Möglichkeit zum Widerruf eines gewährten Aufschubs in Verkehrssachen nicht von einer Strafuntergrenze bei einer Verurteilung wegen einer neuen, in der Probezeit begangenen Verkehrsstraftat anhängig mache, während beim fakultativen Widerruf eines gewährten Aufschubs wegen einer Verurteilung aufgrund einer neuen, in der Probezeit begangenen Straftat, die keine Verkehrsstraftat sei, eine solche Untergrenze vorgesehen sei (Artikel 14 § 1^{bis} des Gesetzes vom 29. Juni 1964).

B.5. Die repressive Politik, einschließlich der Festlegung der Schwere eines Verstoßes und des diesbezüglichen Strafmaßes, der Möglichkeiten zur Individualisierung der Strafe und

der damit verbunden Folgen und Klagen, gehört zum Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers. Diese darf auch streng sein in Angelegenheiten, bei denen die jeweiligen Verstöße die Grundrechte der Bürger und die Interessen der Gesellschaft schwerwiegend beeinträchtigen können.

B.6. Der Gesetzgeber durfte davon ausgehen, dass Verkehrsstraftaten, ungeachtet des verhängten Strafmaßes, immer eine ernsthafte Gefahr für die allgemeine Verkehrssicherheit darstellen und dass der Straflosigkeit in Verkehrssachen Einhalt geboten werden muss. Der Gesetzgeber durfte unter Berücksichtigung der Ausführungen in B.5 deshalb zu dem Schluss gelangen, dass eine besondere, weite Widerrufsregelung in Verkehrssachen eingeführt werden konnte, wobei hinsichtlich der Grundlage für den Widerruf keine Untergrenze im Zusammenhang mit der wegen einer neuen Verkehrsstraftat verhängten Strafe festgelegt werden musste.

Außerdem hat die in Frage stehende Bestimmung keinen Widerruf des Aufschubs von Rechts wegen zur Folge, weil die Staatsanwaltschaft die Zweckmäßigkeit der Einreichung einer Widerrufsklage beurteilt und der Richter über den möglichen Widerruf des gewährten Aufschubs aufgrund aller in der Akte vorhandenen Elemente endgültig entscheidet.

Artikel 14 § 1^{ter} des Gesetzes vom 29. Juni 1964 entbehrt also keiner vernünftigen Rechtfertigung.

B.7. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.8. Die zweite Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 14 § 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, sofern die dort vorgesehene Jahresfrist für die Einreichung der Klage auf Widerruf des Aufschubs durch die Staatsanwaltschaft nur für die Klage auf Widerruf des Aufschubs mit Bewährungsaufgaben wegen der Nichteinhaltung der auferlegten Auflagen gelte (Artikel 14 § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 und nicht für die Klage auf Widerruf des Aufschubs

wegen einer neuen Verurteilung aufgrund einer Verkehrsstraftat, die in der Probezeit begangen worden ist (Artikel 14 § 1^{ter} desselben Gesetzes).

B.9. Die Person, die zu einer Strafe unter Anordnung des Aufschubs mit Bewährungsauflagen verurteilt worden ist und die die Auflagen, die ihr für die Dauer der Probezeit auferlegt worden sind, nicht einhält, kann nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Probezeit zum Zwecke des Widerrufs des Aufschubs geladen werden. Die Person, die zu einer Strafe unter Anordnung des Aufschubs mit Bewährungsauflagen und wegen einer neuen, in der Probezeit begangenen Straftat verurteilt worden ist, kann hingegen zum Zwecke des Widerrufs des Aufschubs solange geladen werden, bis die Vollstreckung der Strafe, die ursprünglich mit dem Aufschub einherging, verjährt ist. Wie in B.3.6 erwähnt wurde, ist bei Fehlen von besonderen Regelungen davon auszugehen, dass die Verjährung dieser Strafe am Ende der Probezeit zu laufen beginnt, sodass die Möglichkeit, über die die Staatsanwaltschaft zur Beantragung des Widerrufs des Aufschubs wegen einer neuen, in der Probezeit begangenen Straftat verfügt, ebenso wenig zeitlich unbegrenzt ist.

B.10. Dieser Unterschied hinsichtlich der Verjährungsfrist beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Grund, weswegen die Staatsanwaltschaft den Betreffenden zum Zwecke des Widerrufs des Aufschubs vorlädt. Es gehört zum Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers, die unterschiedlichen Verjährungsfristen festzulegen. Eine Diskriminierung läge erst dann vor, wenn die unterschiedliche Behandlung, die sich aus der Anwendung dieser unterschiedlichen Verjährungsfristen ergibt, eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der davon betroffenen Personen zur Folge hätte.

Vorliegend durfte der Gesetzgeber zu dem Schluss gelangen, dass für die Widerrufsklage hinsichtlich des Aufschubs mit Bewährungsauflagen wegen der Nichteinhaltung der Auflagen eine kurze Verjährungsfrist vorgesehen werden musste. Angesichts des ihm diesbezüglich zur Verfügung stehenden weiten Beurteilungsspielraums stellt der Umstand, dass er nicht dieselbe Frist für die Einreichung der Klage auf Widerruf des Aufschubs wegen einer neuen Verurteilung aufgrund einer in der Probezeit begangenen Straftat vorgesehen hat, an sich keine Diskriminierung dar. Die Frist, innerhalb der die Staatsanwaltschaft die Widerrufsklage in diesem Fall einreichen kann und die mit der Verjährungsfrist für die Vollstreckung der ursprünglichen Strafe übereinstimmt, kann nämlich nicht als unbillig angesehen werden, dies

gilt umso mehr, als der Gesetzgeber die abschreckende Wirkung hinsichtlich neuer Verkehrsstraftaten verstärken wollte.

B.11. Die zweite Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 14 § 1^{ter} und § 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 23. Mai 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Alen